

**SATZUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 52**

**„MÜHLENTEICH“**

AUFGUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL I S.2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBL I S.949), UND DES §82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GEM. VOBL. SCHL.-H. S.86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 24. NOVEMBER 1983 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 52 FÜR DAS GEBIET „MÜHLENTEICH“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

**PLANZEICHNUNG (TEIL A)**

MASSTAB 1:1000

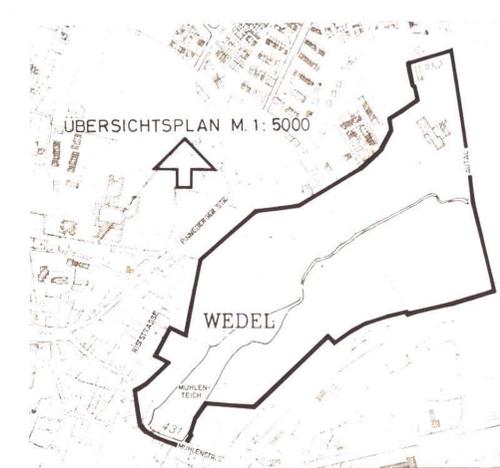


**TEXT (TEIL B)**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - IM REINEN WOHNGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES §14 ABS.1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALS AUSNAHME ZULÄSSIG SIND, WENN SIE DER ALLGEMEINEN ORDNUNG UND SAUBERHEIT SOWIE DER FREIZEITGESTALTUNG DIENEN UND 6 cbm UMBAUTEN RAUM NICHT ÜBERSCHREITEN.
  - IM KERNGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES §14 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BIS AUF LAUBEN, SCHUPPEN UND STÄLLE ZULÄSSIG SIND.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
  - STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ALS AUSNAHME ZULÄSSIG, WENN SIE DEM STELLPLATZNACHWEIS DES ZUGEHÖRIGEN BAUGRUNDSTÜCKES DIENEN UND DIE GESAMTZAHLE DER NACH DEM STELLPLATZERLASS VOM 10. JUNI 1976 (AMTSBLATT SCHL.-HOLST. S.831) FÜR DAS BAUGRUNDSTÜCK ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE / GARAGEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
- FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**
  - IM REINEN WOHNGEBIET SIND WALMDÄCHER VORGESCHRIEBEN.
  - IM KERNGEBIET SIND GENEIGTE DÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON MINDESTENS 30° VORGESCHRIEBEN.
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
  - DIE IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BÄUME SIND ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.
- SONSTIGES**
  - MÜHLENTEICH FÜR DEN MÜHLENTEICH WIRD EIN MINDESTWASSERSTAND VON 2,84 ÜBER N.N. FESTGESETZT.
  - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET INNERHALB DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES SIND VIEHUNTERSTÄNDE UND SCHUPPEN NICHT ZULÄSSIG.

**ZEICHENERKLÄRUNG**  
GEM. PLANZEICHNERORDNUNG

- I. FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§9 (1) BBauG)
- WR REINES WOHNGEBIET (§9 (1) BBauG)
  - MK KERNGEBIET (§9 (1) BBauG)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§9 (1) BBauG)
- GFZ 0,7** GESCHOSSFLÄCHENZAHLE (§9 (1) BBauG)
- II** ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (§9 (1) BBauG)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§9 (1) BBauG)
- OFFENE BAUWEISE (§9 (1) BBauG)
  - BAUGRENZE (§9 (1) BBauG)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF** (§9 (1) BBauG)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - SCHULE
  - SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- VERKEHRSFLÄCHEN** (§9 (1) BBauG)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
  - WANDERWEG
  - EIN- BZW. AUSFAHRT
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN** (§9 (1) BBauG)
- UMSPANNANLAGE
- HAUPTVERSORGUNG - UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (§9 (1) BBauG)
- UNTERIRDISCHE HAUPTABWASSERLEITUNG
- GRÜNFLÄCHEN** (§9 (1) BBauG)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
  - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
  - SPIELPLATZ
  - PARKANLAGE
- WASSERFLÄCHEN** (§9 (1) BBauG)
- ÖFFENTLICHE WASSERFLÄCHEN
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFELEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT** (§9 (1) BBauG)
- ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
  - ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
  - UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§9 (1) BBauG)
  - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§9 (1) BBauG)
  - ST STELLPLÄTZE
  - PAVILLON
  - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§9 (1) BBauG)
  - UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (§9 (1) BBauG) HIER: ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN NACH §40 ABS.1 LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§9 (1) BBauG)
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§9 (1) BBauG)
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
  - KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
  - VORHANDENE GEBÄUDE
  - KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE
  - BÖSCHUNGSFLÄCHEN
  - STUTZMAUER



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 18. MAI 1972

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20. JUNI 1983 BIS 21. JULI 1983 NACH VORHERIGER AM 11. JUNI 1983 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEWENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24. NOVEMBER 1983 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 24. NOVEMBER 1983 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 24. NOVEMBER 1983 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH §11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 6. JUNI 1984 AZ IV 810 d - 512.113 - 5650 (52) - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 9. AUGUST 1984 - ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 14. FEBRUAR 1985 AZ IV 810 - 512.113 - 5650 (52) BESTÄTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 12. MÄRZ 1985 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 17. FEBRUAR 1984 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 17. FEBRUAR 1984 DER MAGISTRAT

PINNEBERG, DEN 22. FEB. 1984 KATASTERAMT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 6. MÄRZ 1984 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 20. AUG. 1984 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 27. FEBR. 1985 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 5. MÄRZ 1985 DER MAGISTRAT

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 13. MÄRZ 1985 DER MAGISTRAT